

## Verfügung über die Jagd

(vom 14. Juli 1988)<sup>1</sup>

*Die Volkswirtschaftsdirektion*<sup>6</sup>,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 JSG<sup>4</sup>, Art. 8 JSV<sup>5</sup>, §§ 16 Abs. 2, 31 und 37  
Jagdgesetz<sup>2</sup>, §§ 20 und 42 Jagdverordnung<sup>3, 8</sup>

verfügt:

§ 1. Jagdpächter und Jagdaufseher sind gehalten, Waschbären und Marderhunde das ganze Jahr über zu erlegen. Der Abschuss ist auch nachts, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.

Reduktion  
der Waschbär-  
und Marder-  
hundbestände

Der Abschuss ist unverzüglich mit ordentlicher Meldekarte der Fischerei- und Jagdverwaltung zu melden.

§ 2. Zur Reduktion der Steinmarderbestände sind folgende zusätzliche Jagdmöglichkeiten gestattet:

Reduktion  
der Stein-  
marderbestände

- a) Einzelne Schaden stiftende Steinmarder sind durch Jagdpächter und Jagdaufseher jederzeit, auch nachts, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, zu erlegen.
- b) Jagdpächter und Jagdaufseher dürfen auch ausserhalb von Liegeschäften Kastenfallen für den Lebendfang verwenden. Die Fallen müssen mit der Adresse des verantwortlichen Jagdberechtigten angeschrieben sein und täglich kontrolliert werden.

Für jeden in der Zeit vom 1. September bis 15. Februar erlegten Steinmarder wird eine Prämie von Fr. 40 aus dem Wildschadensfonds gezahlt.

§ 3. Wer die Falknerei ausüben will, muss sich nach dem Erwerb des Jagdfähigkeitsausweises einer speziellen Prüfung unterziehen. Diese wird bei Bedarf durch die Fischerei- und Jagdverwaltung organisiert. Diese kann als Experten Vertreter der Schweizerischen Falknervereinigung beiziehen.

Falknerei

§ 4. Alle Jagdwaffen sind auf Funktionsfähigkeit von einem anerkannten Büchsenmacher zu prüfen. Spätestens alle acht Jahre sind die Waffen dem Büchsenmacher zu einer Nachkontrolle vorzuzeigen.

Kontrolle  
der Jagdwaffen

Die mit der Prüfung beauftragten Büchsenmacher stellen für die von ihnen kontrollierten Waffen einen Ausweis aus. Dieser ist bei der Jagdausübung mitzuführen.<sup>9</sup>

...<sup>7</sup>

Wert von  
gefreveltem  
Wild

§ 5.<sup>6</sup> Der Wert von gefreveltem Wild wird nach folgenden Ansätzen bemessen:

	Fr.
Rotwild-Hirsch	800
Rotwild-Kuh	500
Rotwild-Kalb	300
Dam- und Sikawild	300
Reh	250
Rehkitz	100
Gämse	300
Gämskitz	100
Wildschwein	100 bis 500
Übriges Haarwild und Vögel	20 bis 400

Jagdpass-  
gebühren

§ 5<sup>bis</sup> 8 Die Jagdpassgebühren betragen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für Pächter und Jagdaufseher:<br>für das Jahr | Fr.<br>40 |
| 2. Für Jagdgäste:                                |           |
| a) Personen mit Wohnsitz im Kanton               |           |
| für das Jahr                                     | 150       |
| für sechs Tage                                   | 40        |
| für zwei Tage                                    | 20        |
| b) Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons  |           |
| für das Jahr                                     | 300       |
| für sechs Tage                                   | 90        |
| für zwei Tage                                    | 30        |

Für Personen mit Wohnsitz in Kantonen, welche die Einwohner des Kantons Zürich ihren eigenen gleichstellen, wird der Gästepass zum Ansatz gemäss Ziffer 2 lit. a ausgestellt.

Der Sechstagespass ist nur gültig, wenn er mit der Reviernummer und dem Datum des Jagdtages versehen und vom Jagdgast und einem Revierpächter unterzeichnet ist. Jagdtage, die am Ende des Jagdjahres (31. März) nicht bezogen sind, verfallen entschädigungslos.

Inkraftsetzung,  
Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

§ 6. Diese Verfügung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Die folgenden Verfügungen werden auf denselben Zeitpunkt aufgehoben:

- a) Verfügung der Finanzdirektion über die Jagd vom 14. Dezember 1965;
- b) Verfügung über den Rehwildabschuss vom 30. März 1982;
- c) Verfügung über den Abschuss von Waschbären vom 14. Dezember 1976.

§ 7. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Veröffent-  
lichung

---

<sup>1</sup> OS 52, 162.

<sup>2</sup> [922.1](#).

<sup>3</sup> [922.11](#).

<sup>4</sup> [SR 922.0](#).

<sup>5</sup> [SR 922.01](#).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Verfügung vom 10. Dezember 1999 ([OS 56.78](#)). In Kraft seit 10. Dezember 1999.

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Verfügung vom 10. Dezember 1999 ([OS 56.78](#)). In Kraft seit 10. Dezember 1999.

<sup>8</sup> Eingefügt durch Verfügung vom 17. Mai 2005 ([OS 60.164](#)). In Kraft seit 1. Juni 2005.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Verfügung vom 17. Mai 2005 ([OS 60.164](#)). In Kraft seit 1. Juni 2005.